

**Anweisung für den Betrieb von
Drohnen im Bevölkerungsschutz
der DLRG**





WICHTIG!

Diese PDF-Datei ist sowohl zur elektronischen Nutzung als auch zum Erstellen von doppelseitigen Ausdrucken bzw. für den Broschürendruck optimiert.

Die PDF-Datei ist so voreingestellt, dass sie für die **elektronische Nutzung** automatisch in der **Zweiseitenansicht mit Deckblatt** geöffnet wird. Dies ist daran zu erkennen, dass das Deckblatt als Einzelseite dargestellt wird und alle folgenden Seiten als Doppelseite.

Anweisung für den Betrieb von Drohnen im Bevölkerungsschutz der DLRG

1. Auflage 2019
2. Auflage 2020
3. Auflage 2023

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. - Präsidium

Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Der Ausdruck für verbandsinterne Zwecke ist den Mitgliedern der DLRG erlaubt.

Bezugsquelle

Nur online in der Dokumente-App im Internet Service Center: [dlrg.net](https://www.dlrg.net)

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Geltungsbereich.....	5
2	Einsatz und Betrieb von Drohnen	6
2.1	Einsatzauftrag	6
2.2	Fortbildungspflicht.....	6
2.3	Auswahl des Fluggerätes	6
2.4	Verantwortlichkeiten.....	6
3	Ausbildung	7
3.1	Ausbildung zum Fernpiloten.....	7
3.2	Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung	8
3.3	Prüfung	8

1 Allgemeines

Für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen, im Folgenden Drohnen genannt, im Wasserrettungsdienst und im Bevölkerungsschutz der DLRG gelten die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz veröffentlichten „Gemeinsamen Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz“ (kurz: EGRED). Sie stehen unter <http://bbk.bund.de/drohnen> zum Download bereit.

1.1 Geltungsbereich

Die Anweisung gilt für den Betrieb von Drohnen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und umfasst auch den Einsatz von der DLRG zur Verfügung gestellten Drohnen.

Sie hat Satzungscharakter und ist für alle Gliederungen und ihre Mitglieder bindend.

In der europäischen und nationalen Gesetzgebung sind Sonderregelungen unter anderem für den Einsatz von Drohnen bei Not- und Unglücksfällen definiert. Diese Regelungen gelten für den Betrieb zu Einsatz-, sowie zu Ausbildungs- und Übungszwecken.

Für ausschließliche andere Verbandsarbeit wie beispielsweise die Öffentlichkeits- und Medienarbeit und den Sport sowie gewerbliche Beauftragungen können die Sonderregelungen nicht in Anspruch genommen werden.

2 Einsatz und Betrieb von Drohnen

2.1 Einsatzauftrag

Die betreibende Gliederung erteilt den Einsatzauftrag, kann die Einsatzberechtigung befristen und die Verlängerung davon abhängig machen, dass die Fernpiloten ihre Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten regelmäßig nachweisen.

Für den Einsatz von Fernpiloten im Bereich des Zentralen Wasserrettungsdienst Küste (ZWRD-K), obliegt diese Entscheidung der Stabsstelle ZWRD-K.

2.2 Fortbildungspflicht

Fernpiloten müssen sich in geeigneter Weise jährlich theoretisch und praktisch fortbilden.

Ausführungsbestimmungen:

Den Umfang der Fortbildung legt die drohnenführende Gliederung fest. Sie kann auch außerhalb der DLRG stattfinden. Regelmäßige praktische Flugerfahrung und Lehrtätigkeit kann als Fortbildung bewertet werden.

2.3 Auswahl des Fluggerätes

Über die Auswahl des Fluggerätes entscheidet die betreibende Gliederung. Typische Einsatzgebiete, typische Einsatzaufträge und der technische Stand der Entwicklung sind zu beachten.

2.4 Verantwortlichkeiten

Der Betreiber einer Drohne ist dafür verantwortlich, dass diese den amtlichen und vereinspezifischen Vorgaben entspricht. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Drohne und ihre ergänzenden Komponenten dem Stand der Technik entsprechen.

3 Ausbildung

3.1 Ausbildung zum Fernpiloten

Die Ausbildung kann auf allen Gliederungsebenen in deren Auftrag durchgeführt werden. Für die Teilnahme an der Ausbildung ist ein Mindestalter von 16 Jahren erforderlich, die abschließende Prüfung kann mit 18 Jahren abgelegt werden.

Vor Beginn der Ausbildung ist die Basisausbildung Einsatzdienste (401) gemäß der Prüfungsordnung Wasserrettungsdienst erfolgreich zu absolvieren.

Fernpiloten haben die im Kapitel 6 und in der Anlage I der Gemeinsamen Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz geregelte Ausbildung zu durchlaufen.

Ausführungsbestimmungen:

Die im Rahmen der Ausbildung und Prüfung geflogenen Modelle sind nur informativ auf der Prüfungs- oder Lehrgangsbescheinigung aufgeführt. Es erfolgt kein Type-Rating, allerdings soll eine Information darüber festgehalten werden, welche Art von Modellen geflogen wurden (Hersteller, Flugverfahren, Größenordnung, ...).

3.1.1 Ausbildungsziel

Zielsetzung der Ausbildung ist es, das Einsatzsystem unter Einsatzbedingungen sicher zu führen und die notwendigen Kenntnisse zur Umsetzung von einsatztypischen Flugaufträgen zu erlangen. Alle Ausbildungsflüge sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (z. B. im persönlichen Flugbuch oder Ausbildungsnachweis). Über das Erreichen der Prüfungsreife entscheiden die Ausbilder.

3.1.2 Ausbildungsform

Für die theoretische Ausbildung können neben Präsenzunterricht auch geeignete Onlineplattformen zum Einsatz kommen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Vermittlung von Inhalten evaluiert werden kann.

3.2 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Zur Ausbildung und Prüfung in der DLRG ist berechtigt, wer die Ausbildung nach 3.1 sowie die Ausbildung Führungslehre (421) und den gemeinsamen Grundausbildungsblock (180) absolviert hat. Personen mit besonderen Fachkenntnissen können hilfsweise eingesetzt werden.

Lehraufträge werden durch die Landesverbände oder den Bundesverband ausgesprochen. Die Landesverbände sind berechtigt ergänzende Regelungen zur Ausbildungsberechtigung zu treffen. Vom Bundesverband ausgesprochene Ausbildungsberechtigungen bleiben hiervon unberührt.

Die Ausbildung kann auch an zertifizierten Ausbildungsstellen erfolgen, sofern sie sich an den Regelungen der EGRED orientieren und die Prüfung gemäß dieser Anweisung durchgeführt wird.

3.3 Prüfung

Die Prüfung erfolgt anhand der in der EGRED Anlage I beschriebenen Erfolgskontrolle, diese besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Die Prüfung ist anhand nachfolgenden Formblattes zu bescheinigen. Die Registrierung erfolgt in der prüfenden Gliederung. Eine Registriernummer wird nicht vergeben.

Ausführungsbestimmungen:

Für die theoretische Prüfung ist der Prüfungsbogen des Bundesverbandes zu verwenden.

Prüfungsnachweis Fernpilot im Bevölkerungsschutz der DLRG

Name

Vorname

Geburtsdatum

**hat heute die Prüfung für Fernpiloten im Bevölkerungsschutz
gemäß der „Gemeinsamen Regelungen zum Einsatz von Drohnen
im Bevölkerungsschutz“ Anhang 1 bestanden.**

Die Ausbildung und Prüfung wurden auf folgenden Modellen absolviert:

Hersteller

Modell

Ort

Prüfungszeitraum

Prüfername

Unterschrift

Ausfertigungsstelle

Datum

Siegel / Unterschrift

